

Liebe Vereinsmitglieder!
Gott spricht: Siehe, ich mache alles neu! Unter der Verheißung dieser Jahreslosung leben wir nun schon vier Monate in diesem Jahr 2026. Und weil wir wissen, wer da spricht, sind wir gewiss, dass er es nicht nur neu, sondern auch sehr gut macht, wie schon zu Beginn seiner Schöpfung.

Dagegen wissen wir sehr genau, dass nicht alles Neue, das Menschen machen, gut ist. Die Krisen reißen nicht ab. Der Krieg im Iran und die Krise im Nahen Osten reiht sich ein in die Grausamkeiten der letzten Jahre, die unberechenbare Despoten in den verschiedensten Regionen dieser Welt vom Zaun brechen. Haben wir noch Hoffnung für diese Welt? Diesem Thema »Hoffnung« stellt sich der 78. Deutsche Pfarrerinnen- und Pfarrertag



Tatsächlich neu und gut ist die Unfallversicherung, die der Verein jetzt mit dem VRK für alle seine Mitglieder abgeschlossen hat. Genauere Informationen dazu gibt der VRK in diesem PV-Info, darüber hinaus werden alle Mitglieder noch gesondert vom VRK angeschrieben werden.

Mein erstes Jahr als Vorsitzender neigt sich dem Ende zu. Es war eine aufregende Zeit, in Vieles musste ich mich einarbeiten. Manches mache auch ich neu. So versuche ich die Zusammenarbeit mit den Vertreter*innen des Pfarrvereins in den Kirchenkreisen zu intensivieren

bzw. in vielen Kirchenkreisen überhaupt jemanden für dieses Amt zu gewinnen. Die Besuche der Pfarrkonvente, die ich in diesem Jahr begonnen habe, helfen dabei. Nach Möglichkeit möchte ich bis Ende des Jahres 2027 alle Pfarrkonvente besucht haben.

Nicht alles neu ist bei PV-Info, allerdings hat die Redaktion gewechselt. Die Ausgabe des PV-Info, die Sie nun in Händen halten, wird redaktionell zum ersten Mal von Kristina Hußmann betreut. Der Vorstand dankt ihr für ihre Bereitschaft, diese wichtige Aufgabe zu übernehmen.

Mit herzlichen Grüßen aus Sprockhövel,
Ihr Michael Hayungs

» Und weil wir wissen, wer da spricht, sind wir gewiss, dass er es nicht nur neu, sondern auch sehr gut macht, wie schon zu Beginn seiner Schöpfung.

am 12./13. Oktober 2026 in Stuttgart. Hauptreferentin ist Prof. Dr. Ruth Conrad von der Humboldt-Universität Berlin. Mitglieder des westf. Pfarrvereins erhalten bei Anmeldung einen Zuschuss von 100 Euro, Vikar*innen 150 Euro.

Zuvor aber sind Sie alle zum Westfälischen Pfarrtag am 29. Juni nach Bielefeld eingeladen. Prof. Dr. Jürgen Kampmann wird zur Revision der Kirchenordnung referieren. Auch hier stellt sich die Frage: Alles neu? Alles gut? Die Einladung und den Ablauf finden Sie in dieser Ausgabe.

Inhalt

Vorstand des PV	2
Einladung zum Pfarrtag	4
Aspekte zum 2025 vorgelegten Entwurf einer revidierten Kirchenordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen	5
Pfarramt stärken – Pastoraltheologische Anmerkungen	11
»Sicherheit, die im Alltag trägt«	16
Satzung	17

Vorstand des PV



Michael Hayungs

1. Vorsitzender

Tel.: 0152 346 229 17



Jan-Christoph Borries

2. Vorsitzender

Tel.: 0152 017 231 29



Manfred Böning

Kassenführer

Tel.: 0178 67 40 343



Sandra Sternke-Menne

Schriftführerin

Tel.: 0162 706 3459



Michael Dahme

Tel.: 0171 143 3692



Anne Heckel

Tel.: 02306 46890



Lukas Horst

Tel.: 0175 883 5226



Michael Hoffmann

Tel.: 0151 687 22410



Diana Klöpper

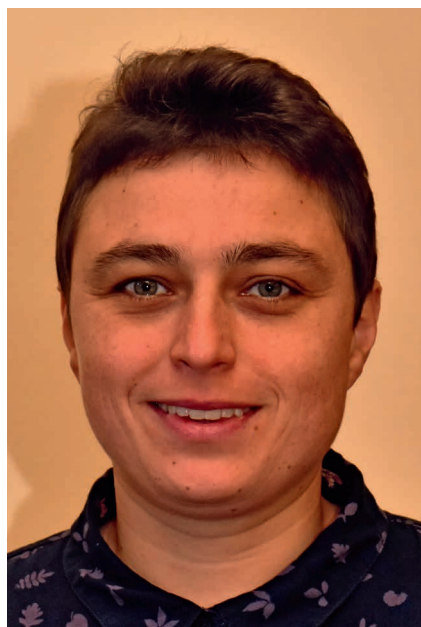
Tel.: 0151 43180625



Julia Kreuch

Vertreterin Konvent Probedienst

Tel.: 0160 923 850 29



Janine Ta Van-Wolf

Vertreterin RAV

(Rat der Vikarinnen und Vikare)

Tel.: 015 115 924 177

**Einladung zum Westfälischen Pfarrtag 2026
sowie zur Mitgliederversammlung des Pfarrvereins am
29. Juni 2026 in Bielefeld, Haus der Kirche**

Pfarrtag

- 9.30 Uhr Stehkafee
10.00 Uhr Andacht
Präses Adelheid Ruck-Schröder
10.30 Uhr Begrüßung / Grußwort
10.45 Uhr Aktuelles aus dem Personaldezernat – OKiR Göckenjan-Wessel
11.15 Uhr **»Siehe ich mache alles neu!«? – Zur Revision der Kirchenordnung**
Referat Prof. Dr. Jürgen Kampmann, anschließend Aussprache und Diskussion
13.00 Uhr Mittagessen

Mitgliederversammlung

- 13.45 Uhr 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Aussprache
4. Bericht des Kassenführers für das Jahr 2025
5. Bericht der Kassenprüfung für das Jahr 2025
6. Entlastung des Kassenführers
7. Entlastung des Vorstandes
8. Änderung der Satzung
9. Anträge
10. Verschiedenes
15.45 Uhr Reisesegen

Anmeldungen

Bitte melden Sie sich bis zum 16. Juni 2026 per Mail an.

Anmeldung an:

Michaela Komor
Ev. Pfarrverein in Westfalen e. V.
E-Mail: komor@pfarrverein-westfalen.de

Bitte vermerken Sie auf Ihrer Anmeldung zusätzlich zu Ihrem Namen und Vornamen:

- Teilnahme am Pfarrtag
- Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- Begleitung durch (Name und Vorname)

Tagungsadresse:

Haus der Kirche
Markgrafenstr. 7
33602 Bielefeld

Vorbemerkung: Zu einer umfassenden Revision der Kirchenordnung der EKvW wurde Anfang Oktober 2025 ein erstes Materialpaket vom LKA zur Beratung versandt, betreffend eine Neuformulierung von Grundartikeln. Die damit angestoßene Diskussion erhielt einen Impuls durch die folgenden, Ende Oktober 2025 angestellten Überlegungen von Prof. Dr. Jürgen Kampmann, die wir hier dokumentieren. Inzwischen sind die Beratungsfristen für die Abgabe von Stellungnahmen zu den bis jetzt vorliegenden Teilen des Revisionsentwurfes verlängert worden bis 17. Juli 2026. Auf der Landes-

synode am 25. April 2026 wurde unter anderem mitgeteilt, dass als »Prüfauftrag« auch in Erwägung gezogen werden soll, die derzeit in Geltung stehenden Grundartikel möglicherweise doch unverändert bestehen zu lassen – als historischer Konnex der künftig revidierten Kirchenordnung zur Kirchenordnung von 1953. Doch das ist nicht entschieden. Die Befassung mit den Grundartikeln generell und mit den im Revisionsentwurf neu für den Bereich der Grundartikel formulierten Inhalten ist damit aber weiter im Stellungnahmeverfahren zur Beratung gestellte Aufgabe.

Aspekte zum 2025 vorgelegten Entwurf einer revidierten Kirchenordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen

Zum Anliegen einer Revision der Kirchenordnung generell

Ordnungen in der Kirche dienen dem Zweck, Verlässlichkeit und Transparenz kirchlichen Handelns zu sichern – und die am kirchlichen Handeln beteiligten Personen auf allen Ebenen vor Willkür (welcher Art auch immer) zu schützen. Die Ordnungen dienen insbesondere dazu, in Situationen von Auseinandersetzungen, Fehldeutungen und Konflikten den gemeinsamen tragfähigen »Boden« plus haltgebenden »Geländern« zu beschreiben, der nicht verlassen werden soll und darf – und so (möglichst) zu einer Klärung der bestehenden Dissense zu kommen. Der im Anschreiben des LKA vom 2. Oktober 2025 konstruierte Gegensatz zwischen (negativ konnotierter) »Behördenlogik« und (positiv konnotierter) »Innovation« einer Kirchenverfassung ist eine gedanklich fehlleitende und insofern falsche Alternative.

Das »Beteiligungsverfahren« bei der Erarbeitung der Revision der Kirchenordnung soll »gestaffelt« in (dem nur noch kurzen verbleibenden Rest von) 2025 und 2026 erfolgen. Die Rede ist dann vom »bekannten Stellungnahmeverfahren« – für die Grundartikel wird es befristet bis zum 27. Februar 2026. Wie das praktisch gelingen können soll mit a) gründlicher Beratung und Beschlussfassung in den Presbyterien und



dann sich daraus ergebend b) Einbringung in die Beratungen der Kreissynoden sowie (vorbereitend/ begleitend dazu) in die kreiskirchlichen Ausschüsse (insbesondere: theologische Ausschüsse), so dass argumentativ schlüssig begründete Anträge seitens der Kreissynoden an die Landessynode eingebracht werden können, bleibt unklar.

Der vorgegebene terminliche Beratungsdruck ist überhaupt nicht nachvollziehbar, da keine Notsituation gegeben ist, die ein kurzfristiges Handeln in Revision der Kirchenordnung und insbesondere der Grundartikel erzwingen würde.

Es ist in Aussicht gestellt, dass Stellungnahmen/ Anregungen aller Art für die weiteren Beratungen der Landessynode aufgenommen werden können und sollen – welche veränderte Gestalt dann der Entwurf überhaupt gewinnen wird, ist in keiner Weise absehbar. Doch das dann aus den Rückmeldungen sich ergebende »konsolidierte Zwischenergebnis« scheint gar nicht mehr den Presbyterien und Kreissynoden vorgelegt werden zu sollen, es ist jedenfalls nur von einer dann folgenden Beschlussfassung der Landessynode die Rede.

Angesichts der in Aussicht genommenen großen Veränderungen am »Grundgesetz« der Kirche – unter Berücksichtigung von bisher vielleicht noch ganz unbekanntem Aspekten (die vielleicht als Anregun-

gen aus dem Kreis von Gemeindegliedern kommen im Laufe der Rückmeldungen zum vorliegenden Entwurf), kann es keinesfalls angemessen sein, ohne eine erneute Rückkoppelung mit den anderen von der durch die Revision bewirkten Veränderungen betroffenen Ebenen des kirchlichen Aufbaus und deren Leitungsgremien seitens der Landessynode unmittelbar entscheiden zu wollen. Das Zwischenergebnis ist vielmehr den Presbyterien und Kreissynoden vorzulegen, damit diese dann dazu (und somit zu dem konsolidierten Entwurf in seiner dann vorliegenden Gesamtheit und nicht nur zu einzelnen Teilabschnitten, deren inneres Beziehungsgeflecht jetzt noch nicht zu erkennen ist) votieren können. Dies ist umso dringlicher erforderlich, als die als Anlage 2 beigefügte Tabelle neben dem Entwurfstext nur »Stichworte für Erläuterung/Begründung« nennt. Wie diese aber im Einzelnen sachgerecht zu füllen sind, bleibt in vieler Hinsicht unklar und unpräzise.

» Zudem sind ohne Ausformulierung und Erläuterung bloße Stichworte für in Fragen des Kirchenrechts vielfach nicht in besonderer Weise geschulte Mitglieder von Presbyterien und Kreissynoden verwendete Begriffe und Formulierungen nicht eindeutig mit Inhalt zu füllen.

Bei Rechtstexten von Verfassungsrang ist aber eine präzise Formulierung und Offenlegung des im Hintergrund tragenden Verständnisses unverzichtbar. Zudem sind ohne Ausformulierung und Erläuterung bloße Stichworte für in Fragen des Kirchenrechts vielfach nicht in besonderer Weise geschulte Mitglieder von Presbyterien und Kreissynoden verwendete Begriffe und Formulierungen nicht eindeutig mit Inhalt zu füllen. Eine Einordnung der in Vorschlag gebrachten Veränderungen gegenüber der derzeit geltenden Kirchenordnung ist für im kirchlichen Verfassungsrecht nicht Geschulte umso schwieriger, als die derzeit in Geltung stehenden Rechtstexte den Neufassungen nicht in einer Synopse gegenübergestellt sind.

Für eine hinreichende Vorbereitung auf die Bearbeitung der umfangreichen Materie wäre es aber erforderlich (gewesen), a) wie sonst etwa bei Hauptvorlagen üblich eine gründliche Einführung zu den erkannten Korrekturbedarfen an der bestehenden Kirchen-

ordnung für die Beratungen zu erarbeiten und auch in Papierform für die Beratungen zur Verfügung zu stellen, und b) dabei insbesondere zunächst einmal auch die Entstehung und Konzeption bzw. »innere Logik« der in Geltung stehenden Kirchenordnung zu erläutern. Bevor eine solche Handreichung nicht vorliegt, kann eine Beratung zum vorliegenden Entwurf nahezu unvermeidlich nur ganz oberflächlich geraten, insbesondere, wenn sie unter massiven Zeitdruck neben die sowieso zu leistenden Arbeit gestellt wird.

Dass eine presbyterial-synodal verfasste Kirche Gesetzgebungsverfahren nicht in hoher Geschwindigkeit realisieren kann, ist systembedingt und (nach den übelsten Erfahrungen mit kirchlichen »Schnellgesetzgebungen« in der nationalsozialistischen Zeit) auch bewusst so gewollt worden; die Erarbeitung der in Geltung stehenden Kirchenordnung der EKvW hat bei gründlicher Durcharbeitung aller Fragen nicht ohne Grund über acht Jahre vom Herbst 1945 bis Herbst 1953 in Anspruch genommen. Dabei übertreffen die im gegenwärtigen Moment allein im Bereich der Grundartikel zur Diskussion gestellten Themen und Aspekte die damals zur Erörterung anstehenden Fragen allein schon rein quantitativ um ein Vielfaches!

Zusammengefasst:

1. Es fehlt gravierend an den für die Presbyterien bereitzustellenden Vorarbeiten mit eindeutigen, schriftlich präzisen Begründungen für beabsichtigte Änderungen und Neufassungen der zur Zeit in Geltung stehenden Texte. Bevor diese nicht vorliegen, ist eine sachgerechte Bearbeitung schlicht eine Überforderung.
2. Das beschriebene Beratungsverfahren ist zeitlich viel zu kurz bemessen, um eine gründliche Befassung mit der Vielzahl der zu erörternden Fragen zu ermöglichen.
3. Das vorgesehene Beratungsverfahren ist zu korrigieren – es ist nach der Vorberatungsphase um ein formales Gesetzgebungsverfahren zu ergänzen, in dem ersichtlich wird, welche Neufassung der Kirchenordnung aufgrund des Beratungsprozesses über den Entwurf schließlich beabsichtigt ist, bevor es danach zu einer Beschlussfassung durch die Landessynode kommen kann. Eine doch gewiss auf möglichst bereit getragene, ja auf einmütige Akzeptanz zielende Beschlussfassung der Landessynode über eine Revision der Kirchenordnung kann nicht sogleich nach »Auswertung« der abschnittsweise zu dem vorliegenden Entwurf erstellten Stellungnahmen, die ohne Kenntnis des Gesamtentwurfs erfolgen, stattfinden.

Zum vorliegenden Entwurf von Grundartikeln

Hier ist zunächst formal zu berücksichtigen, dass jegliche Information dazu fehlt, dass die in Kraft stehenden Grundartikel nicht durch eine bloße Beschlussfassung der Landessynode verändert – oder wie im Entwurf vorgesehen, gar in Gänze ersetzt – werden können. Veränderungen an den Grundartikeln welcher Art auch immer setzen die Feststellung eines »magnus consensus« dazu voraus. Zwei Anläufe zur Veränderung der in Geltung stehenden Grundartikel sind aus diesem Grund bereits gescheitert – die Aufnahme eines Bezugs auf die Leuenberger Konkordie 1987 und die Ergänzung um eine Aussage zum Verhältnis von »Kirche und Israel« 2004.

Das kirchenrechtlich bei einem Eingriff in die Grundartikel zu Beachtende ist dargelegt von Karl-Werner Sievert (Kirchenordnung und Leuenberger Konkordie. Materialien für die Beratung des Beschlusses der Landessynode 1985 – Vorbereitung der Aufnahme der Leuenberger Konkordie in die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – in der Kirchenleitung und im Ständigen Kirchenordnungsausschuss. 1.12.1986, Landeskirchliches Archiv Bielefeld 0.0 neu A 1684), Klaus Winterhoff (Juristische Aspekte zur Aufnahme der Leuenberger Konkordie in die Kirchenordnung, Bielefeld, 19.3.1987, Landeskirchliches Archiv Bielefeld 0.0 neu A 1721) und Dietrich Pirson (Kirchenrechtliches Gutachten zur Ergänzung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß dem durch die »Synodalerklärung zum Verhältnis von Christen und Juden« erteilten Auftrag, in: ders., Gesammelte Beiträge zum Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, Halbband 1, Tübingen 2008, S. 421–444).

Zur Feststellung eines »magnus consensus« ist nicht nur die Zustimmung der Landessynode, sondern darüber hinaus mindestens aller Presbyterien der Kirchengemeinden (aus denen – so Art. 6 Abs. 1 KO – die Evangelische Kirche von Westfalen besteht), erforderlich. Dass eine solche Zustimmung zu dem jetzt vorgelegten Entwurf einer völligen Neufassung der Grundartikel zu erreichen wäre, dürfte indes ganz unwahrscheinlich sein, weil zentrale Inhalte der derzeit in Geltung stehenden Grundartikel entweder gar nicht mehr oder in inhaltlich wesentlich veränderter Form zum Ausdruck gebracht werden. Wenn in den »Stichworten für Erläuterung« die Grundartikel bezeichnet werden als »Verfassung in Kurzform«, als »Gesamtblick auf das Ganze der Kirche und ihr Selbstverständnis«, so entspricht bereits dies dezidiert nicht dem Inhalt und der Zielsetzung der derzeit in Geltung stehen – den Grundartikel.

Diese wollen gerade nicht »das Ganze der Kirche« in Kurzform zur Darstellung bringen, sondern sie dienen

spezifisch der Klärung des Neben- und Miteinanders von lutherischen, reformierten und unierten Kirchengemeinden in einer Kirche unter einer gemeinsamen Leitung. Sie sichern die theologische Leistung und Einsicht des langen Ringens um ein angemessenes Verstehen von lutherisch-reformierter Union, das nach dem Unionsaufruf von 1817 zunächst in den Bekenntnisparagrafen zur Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1855 formuliert worden ist; zu einem weiterführenden, vertieften Verstehen kam es dann in der altpreussischen Bekennenden Kirche (u. a. durch die Synode von Halle/Saale 1937). Die nach 1945 in Aufnahme dessen erarbeiteten, der Kirchenordnung 1953 vorangestellten vier Grundartikel schreiben fest:

I – die gemeinsame Grundlage, das Evangelium von Jesus Christus, wie es im Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments begegnet ist, das daher alleinige Richtschnur für Glaube, Leben und Lehre der Kirche ist, II – den gemeinsam geltenden, daraus erwachsenden Auftrag zum Glaubenszeugnis, das seine Ausformulierung gefunden hat in den altkirchlichen Bekenntnissen sowie in den benannten lutherischen Bekenntnissen in den lutherischen, dem reformierten Heidelberger Katechismus in den reformierten, und in Verantwortung vor diesen Bekenntnissen in den unierten Kirchengemeinden – und in der in allen Kirchengemeinden gemeinsamen Bejahung der Barmer Theologischen Erklärung als schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums, III – der Achtung und Wahrung des Bekenntnisstandes der Kirchengemeinden und IV – der Verpflichtung, gemeinsam der Einheit der Kirche zu dienen und auf das Glaubenszeugnis der konfessionell anders Gebundenen zu hören.

Zur Organisation der Kirche, zu Mitgliedschaft und Personal und zum Verhältnis von Kirche, Staat und Gesellschaft wird in den Grundartikeln bisher ganz bewusst nichts ausgesagt, sondern dies in den (einleitenden) Artikeln der Kirchenordnung selbst zum Ausdruck gebracht – denn alle diese Aussagen geschehen bereits »in dieser Bindung an Schrift und Bekenntnis, die auch für die Setzung und Anwendung ihres Rechtes grundlegend ist« (so Abschluss der Grundartikel nach Grundartikel IV).

Die vorgeschlagene Veränderung der Grundartikel ist nicht nur wegen der grundlegenden Veränderung deren Charakters gravierend, sie formuliert auch die Grundlage der Kirche in einer gänzlich anderen Weise als bisher, denn – sie weist nicht mehr allen anderen voranstehend ausdrücklich das in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments überlieferte Glaubenszeugnis als »alleinige Richtschnur« für das kirchliche Wirken aus, – sie benennt nicht mehr, welche Bekenntnisse in den Kirchengemeinden lutherischer,

reformierter und unierter Bekenntnisbindung in Geltung stehen, – sie verpflichtet nicht mehr die Diensttenden zu Achtung bzw. Wahrung der jeweiligen Bekenntnisbindung, – sie verpflichtet nicht mehr zum gegenseitigen Hören auf das jeweils andere reformatorische Glaubenszeugnis, sondern spricht nur noch von »gegenseitigem Respekt« – bloßer Respekt aber belässt distanziert voneinander, konstituiert nur ein Nebeneinander, während »Hören auf« Gespräch erfordert und ein fortwährendes theologisches Arbeiten mit- und aneinander bedeutet.

– Dass künftig »die Schriften der Bibel« (und nicht das darin bewahrte prophetische und apostolische Zeugnis!) als Richtschnur des kirchlichen Auftrags dienen sollen, bleibt hinter den hermeneutischen Einsichten schon des 16. Jahrhunderts geradezu erschreckend zurück; es erweckt den fehlleitenden Eindruck einer unterschiedslosen Geltung des in den biblischen Schriften zu Lesenden

– Dass eine nicht explizite Nennung der »Bekenntnisse der Reformation« zu immer wieder neuen Debatten Anlass gibt, welche Schriften denn zu diesen Bekenntnissen zu rechnen sind (und welche nicht), lässt sich an anderen Landeskirchen (z. B. Württemberg) erkennen. Die bloß pauschale Bezeichnung »Bekenntnisse der Reformation« schafft Unklarheit, wo bisher Klarheit herrscht.

– Dass die Barmer Theologische Erklärung künftig als Bekenntnis deklariert sein soll, widerspricht a) der historisch bestens belegten Intention der von der Bekenntnissynode der DEK 1934 angenommenen Erklärung, die eben gerade kein Bekenntnis sein wollte, wirft b) die Frage auf, wie die bisher anders vollzogene Ordinationsverpflichtung (einschließlich der dazu zuvor von den zu Ordinierenden abgegebenen Stellungnahmen zu Schrift und Bekenntnis) mit der neuen Deklaration der BTE als Bekenntnis ins Verhältnis zu setzen ist, und erfordert c) einen ausdrücklichen Konsens aller Kirchengemeinden damit, dass künftig für sie die Theologische Erklärung den Charakter eines Bekenntnisses gewinnen soll. Überdies lässt die gewählte vorgeschlagene Formulierung ungeklärt, was als »Bekenntnis« zum Textbestand »der« Theologischen Erklärung zu rechnen ist, denn die Reihe der Schriftworte, Thesen und Verwerfungen ist von der Bekenntnissynode 1934 ja nicht isoliert, sondern nur im Kontext ihrer der Synode vorgebrachten Auslegung von Hans Asmussen per Akklamation angenommen worden.

– Dass die »Evangelische Kirche von Westfalen« tauft, ist unmöglich: Keine Institution kann ein Sakrament einsetzen und vollziehen, das geschieht stets persönlich: die Einsetzung durch Christus selbst, der Vollzug durch Personen, die in der Regel dazu von der

» Luther bringt es im Großen
Katechismus auf den Punkt: Wir wollen »in erster Linie das lernen, worauf es hier wie auch bei der Taufe ankommt: nämlich, dass das vornehmste Stück Gottes Wort und Ordnung oder Befehl ist. Denn [das Abendmahl] ist von keinem Menschen erdacht oder aufgebracht worden, sondern ist ohne jemandes Rat oder Überlegung von Christus eingesetzt worden.« Und Luther weist dann scharf zurück, die Sakramente »als ein Ding« anzusehen, »was wir tun«.

Kirche nach Ausbildung qualifiziert sind (Pfarrerinnen und Pfarrer), die Wirkung durch niemand anderen als Gott selbst. In Luthers Großem Katechismus (Bekenntnisschrift) ist das seit jetzt fast fünf Jahrhunderten beschrieben: »Denn ‚in Gottes Namen getauft werden‘ heißt: nicht von Menschen, sondern von Gott selbst getauft werden; darum ist’s auch, wenn es durch menschliche Hand geschieht, wahrhaftig Gottes eigenes Werk.« Die Taufe birgt auch weitaus mehr in sich, als dass die »Evangelische Kirche von Westfalen« den Getauften »in der Taufe die bedingungslose Liebe Gottes« »zuspricht«. In der Magdeburger Erklärung vom 29. April 2007 hat jedenfalls die EKD mitunterzeichnet, dass die Taufe dazu dient, »uns zu Söhnen und Töchtern Gottes zu machen«, und dazu: »Als Teilhabe am Geheimnis von Christi Tod und Auferstehung bedeutet die Taufe Neugeburt in Jesus Christus. Wer dieses Sakrament empfängt und im Glauben Gottes Liebe bejaht, wird mit Christus und zugleich mit seinem Volk aller Zeiten und Orte vereint.«

– Gleiches gilt für die Feier des Abendmahls – nicht »die Evangelische Kirche von Westfalen feiert das Abendmahl«, es ist keine Handlung der Institution – nicht anders als bei der Taufe. Luther bringt es im Großen Katechismus auf den Punkt: Wir wollen »in erster Linie das lernen, worauf es hier wie auch bei der Taufe ankommt: nämlich, dass das vornehmste Stück Gottes Wort und Ordnung oder Befehl ist. Denn [das Abendmahl] ist von keinem Menschen erdacht oder aufgebracht worden, sondern ist ohne jemandes Rat oder

Überlegung von Christus eingesetzt worden.« Und Luther weist dann scharf zurück, die Sakramente »als ein Ding« anzusehen, »was wir tun«. Es wirkt auch weit mehr, als dass Menschen Gemeinschaft erfahren – als »das Nötigste dabei« beschreibt jedenfalls Luther im Großen Katechismus: »wir gehen deshalb zum Sakrament, um hier diesen Schatz zu empfangen, durch den und in dem wir Vergebung der Sünden bekommen.« Das Abendmahl beschreibt er darum »als eben das Gut selber, das für mich eingesetzt ist gegen meine Sünde, meinen Tod und alles Unglück.«

– Überzieht mit den Aussagen zu den Sakramenten die Evangelische Kirche von Westfalen als Institution ihre geistliche Relevanz [CA VII beschreibt die Kirche nur als »Versammlung aller Gläubigen, bei denen das Evangelium rein gepredigt wird und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden«, was persönlich durch »das Predigtamt« (CA IV) geschieht und eben nicht institutionell durch »die Kirche«], so bleibt sie im Kontext der neu entworfenen Grundartikel unterbestimmt hinsichtlich ihrer körperschaftsrechtlichen Gestalt.

Zwar begegnet der Begriff der »Körperschaft« einmal, wird dabei aber nicht näher bestimmt als »Körperschaft öffentlichen Rechts«, sondern – erstaunlicherweise – ist von den »Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen« die Rede. Zum einen käme es aber gerade darauf, klarzustellen, dass man (als grundlegende Rechtsstruktur) sich weiterhin als »Körperschaft öffentlichen Rechts« definiert, wenn und weil es um die Wahrung der institutionellen, durch das Grundgesetz Art. 140 in Aufnahme der Weimarer Reichsverfassung Art. 137 den Kirchen und Religionsgesellschaften

eingräumten Rechte geht. Zum anderen widerspricht es dem historischen Werdegang wie dem bisherigen Selbstverständnis der Evangelischen Kirche von Westfalen, wenn die Kirchengemeinden und Kirchenkreise künftig definiert würden als Einrichtungen/Körperschaften der Landeskirche. Orts- und Mittelebene (= Kirchengemeinden und Kirchenkreise) in der Kirche im westfälischen Raum haben historisch bereits vor der »Landeskirche« existiert, sie sind nicht deren bloße »Unterabteilungen«, s. Art. 6 Abs. 1 KO: »Das Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen besteht aus fest abgegrenzten Kirchengemeinden«; es wird gerade nicht zum Ausdruck gebracht: »Das Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen ist in Kirchengemeinden untergliedert.

Eine Beratung über eine generelle Neufassung der Grundartikel kann zu keinem tragfähigen Ergebnis führen, ohne dass zuvor eine rechtliche Klärung erfolgt ist, inwieweit die bisher in Geltung stehenden Grundartikel überhaupt ohne magnus consensus abänderbar sind. Pirson stellt jedenfalls fest (a. a. O., S. 443), dass die Landessynode letztlich nicht befähigt ist, »durch eine Mehrheitsentscheidung eine Bekenntnisänderung herbeizuführen«. Dass die in Vorschlag gebrachten neuen Formulierungen der Grundartikel aber in vielfacher Hinsicht Bekenntnisinhalte tangieren, steht aus Zweifel, sollen sie doch (so die Formulierung in den »Stichworten für Erläuterung) einen »Gesamtblick auf das Ganze der Kirche und ihr Selbstverständnis« neu darstellen. Eine Vielzahl weiterer Klärungsbedarfe zu dem vorliegenden Entwurf dürfte anzuzeigen sein und bleibt näherer Befassung damit vorbehalten. ■

Von Jürgen Kampmann

Vita Jürgen Kampmann

Jürgen Kampmann wurde 1958 in Herford geboren. Nach dem Studium der evangelischen Theologie an den Universitäten Münster und Basel legte er 1983 das Erste Theologische Examen ab. Für ein Jahr erhielt er 1983/1984 das Karl-Koch-Stipendium der EKvW. Bis 1987 war er dann Lehrvikar und Synodalvikar in Lübbecke. Nach der Ordination 1987 wirkte er bis 2006 als Pfarrer in Bünde (Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holsen-Ahle), im Kirchenkreis Lübbecke (für Vertretungsdienste) und in Porta Westfalica (Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge). Nach der Promotion 1990 und der Habilitation 1997 leitete er zudem von 2002 bis 2006 ehrenamtlich das Institut für Westfälische Kirchengeschichte an der Evangelisch-Theologischen Fakultät Münster. 2004 wurde er zum außerplanmäßigen Professor ernannt.

Von April 2006 bis zum Eintritt in den Ruhestand Ende März 2025 war er Professor für Kirchenordnung und Neuere Kirchengeschichte an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen. Dabei nahm er von 2013 bis 2016 das Amt des Dekans der Evangelisch-Theologischen Fakultät wahr und vertrat von 2016 bis März 2025 als Synodaler die Fakultät in der Württembergischen Landessynode. In seine Zeit als Synodaler fielen wichtige theologische Debatten und Entscheidungen, etwa zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare und zur Einführung des digital vermittelten Abendmahls. Von April 2022 bis März 2025 war Kampmann zudem das Amt eines Frühpredigers an der Tübinger Stiftskirche übertragen.

Im Ruhestand ist er mit seiner Frau nach Westfalen zurückgekehrt, wo Kinder und Enkelkinder leben. Weiterhin ist er ordentliches Mitglied der Historischen Kommission für Westfalen, der Kommission der EKvW für Kirchliche Zeitgeschichte, des Kuratoriums der Evangelischen Forschungsakademie und des Arbeitskreises der EKV-Stiftung für kirchengeschichtliche Forschung. Quelleneditionen, Forschungsarbeit in Archiven und gelegentliche Gottesdienstvertretungen machen ihm Freude lassen ihm die Zeit nicht lang werden.

EV. PFARRVEREIN
WESTFALEN

FESTAKT
10.
OKTOBER
2026

11 UHR
REINOLDIKIRCHE
DORTMUND

125 JAHRE



TERMINANKÜNDIGUNG -
PROGRAMM FOLGT

Pfarramt stärken – Pastoraltheologische Anmerkungen

I. Vorspann:

Zur subjektiven Wahrnehmung der Situation

Die verfasste Kirche und die christliche Religionspraxis insgesamt befinden sich derzeit im »Plausibilisierungsstress« (Domsgen/Witten); wir sind zunehmend begründungspflichtig. Dies betrifft auch das Pfarramt. Zugleich fällt es innerkirchlich nicht leicht, immer wieder Energien für den notwendigen Rückbau und den gewollten Umbau des bisherigen volkskirchlichen Systems aufzubringen. Insbesondere in der demographisch überproportional vertretenen Generation der berufsalteren Pfarrer:innen erfahren – so mein Eindruck – nicht wenige die gegenwärtigen Veränderungen als (berufs)biographische Verlustgeschichte, kaum als Zukunftsgewinn. Dies gilt, obwohl oder gerade weil Pfarrer:innen in Befragungen ein hohes Maß an Zufriedenheit mit ihrer gegenwärtigen pastoralen Tätigkeit bekunden und nun auch die Aufgabe übernehmen (müssen), ihre bislang als sinnvoll empfundene Praxis unter sich verändernden, zumeist reduzierten Bedingungen weiterzuführen.

Zugleich gibt es nicht nur unter den Jüngeren etliche, die versuchen, die fluide werdenden Räume als Spielräume zu gestalten und ihre Pfarrer:innen-Rolle neu zu definieren. An ihnen wird noch einmal besonders deutlich, dass im Pfarramt als kirchlicher Institution Pfarrer:innen als »Selbständige« (Erichsen-Wendt/Ruck-Schröder) agieren. Im Blick auf das, was ansteht, teile ich die Überzeugung, dass »vor allem die Pfarrer:innen (...) für die Transformation der Kirche, für die Erprobung neuer Praxisformen Verantwortung tragen« (Hermelink).

In einer evangelischen Kirche ist dies selbstverständlich keine exklusive Zuschreibung und auch keine Aussage über presbyteriale und synodale Entscheidungen. Wohl aber lässt sich diese pfarramtliche Verantwortung handlungspraktisch erkennen und sie gilt im Sinne einer wahrzunehmenden Zuständigkeit. Soll dies allerdings nicht nur bloße Forderung sein, wird man kirchlich dafür Sorge zu tragen haben, dass das Pfarramt so ausgestaltet wird, dass Pfarrer:innen diese Verantwortung auch ausüben können. Kirche tut gut daran, Pfarrer:innen, die qua Amt für die Frömmigkeitspflege von Menschen zuständig sind, »pfleglich« zu behandeln.

II. Zum Anlass

Unsere Landeskirche hat innerhalb des Reformprozesses EKHN 2030 drei Entscheidungen getroffen, die

das Pfarramt in besonderer Weise betreffen und verändern. Erstens sollen Pfarrer:innen zusammen mit Gemeindepädagog:innen und Kirchenmusiker:innen in hauptamtliche Verkündigungsteams (multi-professionelle Teams) integriert werden; zweitens soll die pfarramtliche Praxis doppelt ausgerichtet werden, indem ortsbezogene und aufgabenorientierte Aspekte miteinander verknüpft werden; drittens schließlich werden die Pfarrstellen strukturell künftig auf Dekanats- und Nachbarschaftsräumen zugeordnet sein. Das Pfarramt in dieser Weise neu zu verorten und auszurichten, reagiert – vor dem Hintergrund von Mitgliederrückgang, sinkenden Finanzmitteln und begrenzten Nachwuchszahlen – auf die Reduktion der Pfarrstellen in den kommenden Jahren.

» Setzen sich die gegenwärtigen Entwicklungen fort, so ist jedoch zu vermuten, dass dies eher ein Zwischenschritt ist auf dem Weg zu einer Kirche, die sich an exemplarischen Orten konzentrieren wird; im ländlichen Raum etwa in Gestalt von regionalen Stützpunkten, im städtischen Kontext bspw. an je besonders profilierten kirchlichen Orten.

Die Maßnahmen folgen einerseits einer tendenziell konservativen Logik: Durch sie soll gewährleistet werden, dass das flächendeckende, wenn auch künftig weitmaschigere Netz von Ortsgemeinden mit durchgängiger pastoraler Versorgung und Mitwirkung aufrechterhalten wird. Setzen sich die gegenwärtigen Entwicklungen fort, so ist jedoch zu vermuten, dass dies eher ein Zwischenschritt ist auf dem Weg zu einer Kirche, die sich an exemplarischen Orten konzentrieren wird; im ländlichen Raum etwa in Gestalt von regionalen Stützpunkten, im städtischen Kontext bspw. an je besonders profilierten kirchlichen Orten. Die Maßnahmen verbinden sich andererseits mit reformerischen Anliegen: Sie sollen eine verbindliche Struktur kooperativer Arbeit schaffen und die ortsgemeindliche Praxis post-parochial öffnen. Dies soll durch eine zusätzlich aufgabenorientierte Ausrichtung des

Gemeindepfarramt geschehen, z. B. im Blick auf Gemeinwesenbelange, durch Mitwirkung an regionalen Kasualagenturen oder Tätigkeiten in den social media etc. All dies fordert allen Beteiligten einiges ab.

Insofern sie die Konturen des Pfarramtes neu zeichnen, stellen die Maßnahmen auch pastoraltheologische Herausforderungen dar; sie berühren das Verständnis und das Selbstverständnis des Pfarramtes. Dessen bisherige Wahrnehmung war und ist paradigmatisch durch zwei Momente bestimmt: In der Pfarrerin oder dem Pfarrer als Einzelperson – in ihrem Habitus und ihren pastoralen Tätigkeiten – bildet sich das Ganze des Pfarramtes ab. Und: Eine Pfarrperson ist ortsgebunden präsent und zuständig; sie erscheint prototypisch als Ortsgemeindepfarrer:in.

Nun entspricht dieses normative Bild bekanntlich schon seit Längerem nicht mehr der ausdifferenzierten Palette von Pfarrstellen innerhalb der Landeskirche mit einem ausgefächerten Feld auch »über-gemeindlicher Pfarrstellen«, es ist aber nach wie vor für die kirchliche und gesellschaftliche Vorstellung vom Pfarr:in-Sein und vom Pfarramt prägend. Dies wird bereits semantisch erkennbar, wenn im Blick auf andere Formen z. B. von ‚Sonderpfarrämtern‘, ‚speziellen‘ Dienstaufträgen oder vom ‚Team‘pfarramt gesprochen wird – diese erscheinen gleichsam als Besonderheiten gegenüber dem Allgemeinen bzw. ‚Normalen‘.

Die traditionell ortsgemeindliche Logik, die dem klassischen Pfarrbild zugrunde liegt, wird durch die Umgestaltung bzw. Umordnung des Pfarramtes in doppelter Weise infrage gestellt: Zum einen wird der unmittelbare Zusammenhang von einer Pfarrperson und einer Ortsgemeinde strukturell entkoppelt, zum anderen wird die einzelne Pfarrperson in einen sie übergreifenden Berufsverbund integriert, der gemeinsam den Verkündigungsdienst übernimmt. Die Diskussionen im Umfeld und in Folge der landeskirchlichen Entscheidung zeigen, dass eine Tendenz zur ‚Verundeutlichung‘ des Pfarramtes verstärkt wird; unklarer wird: Wie begründet sich eine ‚Sonderstellung‘ des Pfarramtes, was unterscheidet es von anderen kirchlichen Berufen, worin liegt seine Bedeutung in und für die Kirche bzw. den Glauben? Diesen Fragen soll im Folgenden in thesenartigen Anmerkungen nachgegangen werden.

III. Überlegungen in pastoraltheologischer Perspektive

(1) In reformatorischer Perspektive ist das evangelische Pfarramt das öffentliche Amt der Verkündigung, in das Pfarrpersonen durch Ordination lebenslang berufen werden (vgl. CA). Ohne die daraus historisch entfaltete Amtstheologie weiter aufzunehmen, sind

m. E. zwei Aspekte der reformatorischen Bestimmung wesentlich: Zum einen wird kirchentheoretisch das verkündigende Amt als eine Institution der Kirche verstanden; es ist konstitutiv für das Kirche-Sein der evangelischen Kirche, jedenfalls in derjenigen Tradition, in der wir uns begreifen. Zum anderen wird nach evangelischem Verständnis – im Gegenzug etwa zur römisch-katholischen Auffassung – dieses Amt funktional bestimmt, insofern es auf den Glauben bezogen ist. Es dient der verlässlichen und dauerhaften christlich-religiösen Kommunikation in theologischer Verantwortung, die – so sie im Glauben Resonanz findet – für Menschen zur »Kommunikation des Evangeliums« wird.

Eine erste Seitenbemerkung: In diesem Zusammenhang hat auch die für unser evangelisches Selbstverständnis wichtige Rede vom »Priestertum aller Gläubigen« ihren Sinn. Sie begründet, so Luther, gerade nicht, dass alle Christ:innen Pfarrer:innen sind, sondern dass alle Getauften ihren Glauben selbständig leben und persönlich kommunizieren. Das spezifische Amt fungiert als Bedingung der Möglichkeit, dass dies geschieht und hat darin seine Aufgabe. Anders als in manchen aktuellen kirchlichen Diskussionen ist es keine originäre Begründung für Ehrenamtlichkeit oder andere kirchliche Berufe. Pointiert gesprochen: Hinsichtlich ihres allgemeinen Priestertums als Getaufte besteht kein kategorialer Unterschied zwischen der Kirchenvorsteherin, die hochengagiert in der Gemeinde mitarbeitet, und dem Vater, der mit seiner Tochter abends ein Nachtgebet spricht, sich ansonsten von Kirche und Gemeindeleben fernhält. Und im Blick auf ihr allgemeines Priestertum unterscheiden sich diejenigen nicht voneinander, die als Kirchenmusiker, Küsterin oder im Verwaltungsdienst kirchlich arbeiten.

(2) Vor dem Hintergrund, dass das evangelische Pfarramt institutionell begründet und funktional verstanden wird, kann man es – so mein Vorschlag – pastoraltheologisch knapp bestimmen: Pfarrer:in sein bedeutet heute, »Religion als Beruf« auszuüben und zu leben. Die Wendung, die m. W. in den 1970er Jahren geprägt wurde, enthält in sich zunächst zwei Abgrenzungen. Zum einen: Im Unterschied zu ehrenamtlich Tätigen, etwa auch Prädikant:innen, ist für Pfarrer:innen das Pfarramt ihr Beruf, während für jene ihre kirchliche Tätigkeit gerade jenseits ihres Berufes liegt. Zum anderen: Im Unterschied zu anderen kirchlichen Berufsgruppen üben Pfarrer:innen Religion als Beruf aus, während die anderen Gruppen einen pädagogischen, einen künstlerischen, einen verwaltenden etc. Beruf in der Kirche ausüben, der auf Religion ausgerichtet ist, jedoch in seinem Charakter nicht Religion als Beruf darstellt.

(3) Mit der Bestimmung des Pfarramtes »Religion als Beruf« sind drei Bedingungen verbunden, die meines Erachtens für dessen Ausübung unabdingbar sind bzw. das Pfarrer:in-Sein in spezifischer Weise ausweisen:

1. Für die Beauftragung zum Pfarramt ist eine wissenschaftlich qualifizierte Bildung Voraussetzung; mithin eine hermeneutische Kompetenz in theologischer Perspektive, die im Rahmen eines universitären Studiums erworben wird. Religion beruflich kommunizieren und gestalten können, benötigt wissenschaftliches Distanzvermögen als reflektierten Zugang und Umgang mit Religion, Kirche und Christentum in einer pluralen, individualisierten und sich säkularisierenden Gesellschaft. Entsprechend ist das Studium der evangelischen Theologie gegenstandsorientiert, persönlichkeitsbildend und berufsbezogen und verbunden – so es gelingt – diese drei Dimensionen.

Eine zweite Seitenbemerkung: Auch im Blick auf die Gestaltung und Struktur des Theologiestudiums stehen Reformen an, die sich an der Frage entzünden, wie dieses unter veränderten Bedingungen seine Aufgabe sinnvoll erfüllen kann. Auf dem Prüfstand stehen u. a. Zuschnitt, Umfang und Ausrichtung des Gesamtstudiums; die Gewichtung der einzelnen Fächer und der Stellenwert der Sprachen und manches mehr. Nicht strittig scheint mir zu sein, dass für den Zugang zu Religion als Beruf im landeskirchlichen Kontext ein akademisches Studium im Kontext der Universität notwendig ist. Dabei geht es nicht nur darum, dass Pfarrer:innen zur Ausübung ihres Berufs wissenschaftsfähig sind, sondern es geht insgesamt um den Status der Theologie als Wissenschaft und damit auch um den öffentlichen Status der Kirche in der Gesellschaft. Man denke nur an die Debatten um Islamische Theologie als universitäres wissenschaftliches Fach. Pastoraltheologisch scheint mir derzeit die Einrichtung berufsbegleitender Masterstudiengänge von besonderer Bedeutung. Sie ermöglichen einen berufsbiographisch anders gelagerten Zugang ins Pfarramt im Rahmen eines wissenschaftlichen Studiums der Evangelischen Theologie. Hier bahnt sich an, dass künftig ein Teil der Pfarrer:innenschaft aufgrund der eigenen Berufsgeschichte selbst ‚multiprofessionell‘ ausgewiesen sein wird.

2. Insofern im Pfarramt Religion als Beruf ausgeübt wird, ist es nicht nur berufsförmig verfasst, sondern trägt in sich auch lebensförmige Anteile. Beides zusammen bildet einen wechselseitigen Bedingungs-zusammenhang, der durchaus spannungsvoll ist. In den vergangenen Jahrzehnten ist das Berufsförmige des Pfarramtes stärker in den Vordergrund getreten (Teildienstverhältnisse, Arbeitszeitregelungen etc.); als Berufsform lässt sich das Pfarramt durch Tätigkeiten,

Aufgaben und Arbeitsverhältnisse beschreiben. Zugleich ist jedoch das Lebensförmige keineswegs verschwunden, auch wenn es neu ausgehandelt wird (z. B. Residenzpflicht, Aspekte der Lebensführung, Berufsethos etc.). Religion als Profession auszuüben, vermittelt sich immer auch durch die Person. Das Pfarramt als Lebensform gründet darin, dass es auf einem Vertrauen zur Person im Amt beruht, die selbst etwas von dem verkörpert, wofür sie steht. Wie dies jeweils geschieht, mag unterschiedlich sein; durchweg jedoch bewegen sich Pfarrer:innen als öffentliche Personen nolens volens im Repräsentationsmodus des Kirchlichen. Einfacher gesagt: Sie werden – wie empirische Studien zeigen – weithin als ‚Gesichter‘ der Kirche wahrgenommen. Dabei sind sie heute keine Vorbilder – so können und vor allem so wollen es andere nicht tun –, wohl aber so etwas wie (professionelle) Darsteller:innen gelebter Religion in signifikanter Weise. Gelegentlich ist deshalb von der Pfarrperson als ‚religiösem Symbol‘ die Rede.

» Pfarrer:innen gehen nicht in dem auf, was sie darstellen, aber zu ihrem Beruf gehört, dass sie sich in ihrer Tätigkeit als Person zur Verfügung stellen.

Etwas herabgestimmter kann man sagen: In und durch Pfarrer:innen – ihren pastoralen Tätigkeiten, die mit ihrer Person verbunden sind – wird für andere Religion zugänglich; insofern sind sie in einer kirchlichen »Schlüsselrolle«. In der Spannung von Lebens- und Berufsförmigkeit wird der Unterschied zwischen öffentlichem Person-Sein und privater Existenz festgehalten, der für das heutige Pfarramt wichtig ist. Pfarrer:innen gehen nicht in dem auf, was sie darstellen, aber zu ihrem Beruf gehört, dass sie sich in ihrer Tätigkeit als Person zur Verfügung stellen.

Dritte Seitenbemerkung: Das evangelische Pfarramt ist in hohem Maße personal bestimmt; es ist – auch in der Wahrnehmung der anderen, etwa von eher kirchlich Distanzierten – die konkrete Person, die das Amt trägt. An der (im Moment überschaubaren, vermutlich künftig größer werdenden) Zahl derjenigen, die als Pfarrpersonen in Social-Media-Kanälen kommunizieren, wird erkennbar, wie sich unter spätmodernen Bedingungen die Personalisierung des Pfarramtes verstärkt. In der pastoralen Selbstdarstellung soll das je Besondere der eigenen Person möglichst deutlich hervortreten; das Ich der Pfarrperson wird – in Anlehnung an den Soziologen Andreas Reckwitz

formuliert – »kuratiert« und ausgestellt. Zugleich aber braucht es als institutionellen Hintergrund das Amt, das die Person trägt und in ihren persönlichen Äußerungen bedeutsam macht; die Pfarrpersonen agieren (auch im Netz) nicht als Privatpersonen. Sie repräsentieren auch hier etwas, nicht selten gerade dadurch, dass sie von gängigen Pfarrbildern abweichen. In den social media zeigt sich – in vergleichsweise zugespitzter Weise –, was prinzipiell zur Berufsexistenz von Pfarrer:innen gehört: sich (gewiss immer in Grenzen) als sich selbst darstellende religiöse Person zur Verfügung zu stellen.

3. Das Pfarramt ist ein kirchlich-theologisches Leitungsamt. Es repräsentiert nicht nur öffentlich und in besonderer Weise das Kirchesein der Kirche; es steht auch in theologischer Verantwortung für das Ganze von Kirche und Gemeinde ein. In traditioneller Diktion wird vom episkopalen Charakter des Pfarramtes gesprochen. Im Rahmen ihrer theologischen Verantwortung sind Pfarrer:innen pastoral tätig: Sie predigen, taufen und teilen Abendmahl aus, gestalten Gottesdienste und Kasualien, führen seelsorgliche Gespräche und unterrichten, organisieren kirchliche Veranstaltungen und gemeindliche Aktivitäten und vieles mehr. Allerdings lässt sich m. E. das Pfarramt nicht durch pastorale ‚Kerntätigkeiten‘ trennscharf bestimmen, weil auch andere diese Tätigkeiten ausüben (können): Prädikant:innen predigen, an Gottesdiensten wirken Kirchenmusiker:innen liturgisch mit, Gemeindepädagog:innen erteilen Konfirmationsunterricht, Küster:innen organisieren das Gemeindefest mit und alle können in diesen Kontexten auch seelsorgliche oder diakonische Aufgaben wahrnehmen.

Dass sich dies faktisch so darstellt, ist eine wesentliche Begründung für die Einrichtung von Verkündigungsteams, wobei dadurch der Begriff der Verkündigung weit gefasst wird (als christlich-religiöse Kommunikation und pastorales Handeln insgesamt) und zugleich eingeengt wird (neben dem Pfarramt auf zwei

spezifische Berufsgruppen). Vierter Seitenblick: Vielfach ist das Anliegen geäußert worden, die Kooperation im Verkündigungsteam solle auf ‚Augenhöhe‘ geschehen. Wenn man dies so versteht, dies sei nur auf der Grundlage möglich, dass die anderen kirchlichen Mitarbeitenden mit den Pfarrer:innen gleichgestellt sind, dann wird man bisherige Spezifika des Pfarramtes (z. B. beamtenrechtlicher Status, entsprechende Vergütung, Dienstwohnung, Studienzitmöglichkeiten und Pastoralkolleg, Leitungsaufgaben etc.) als »Privilegien« werten, die entweder zurückgenommen oder den beiden anderen kirchlichen Berufen ebenfalls gewährt werden müssen.

Im zweiten Fall müsste man allerdings – was in der Sache m. E. kaum möglich sein wird und vermutlich von den Beteiligten auch so nicht gewollt wird – die Berufe der Kirchenmusiker:in und der Gemeindepädagog:in analog zum bisherigen Pfarramt umgestalten (entsprechendes Studium, lebensförmige Bereitschaft zur Ausübung von Religion, Verantwortungsübernahme über den eigenen Bereich hinaus, Begründung einer dezidiert pädagogischen oder kirchenmusikalischen Leitungsrolle etc.). Im ersten, kirchlich durchaus denkbaren Fall wäre es konsequent, im Rahmen einer egalitären Theorie kirchlicher Berufe das bisherige Pfarramt seiner Eigenlogik nach aufzulösen und in das Ensemble unterschiedlicher Dienste einzuordnen. Es gäbe dann neben pädagogischen und kirchenmusikalischen (und juristischen, verwaltungstätigen etc.) künftig auch ‚theologische Mitarbeiter:innen‘, deren Anstellungs- und Dienstverhältnisse, Qualifikationen, Verantwortlichkeiten und Vergütungen den anderen Mitarbeitenden angepasst wird.

Der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR hatte vor einigen Jahrzehnten ein solches Modell konzeptionell aufgesetzt, es dann aber nicht umgesetzt, weil damit das Pfarramt – seinem spezifischen Charakter nach und in seiner pastoraltheologischen Bestimmung – hinfällig geworden wäre. Will man das Pfarramt auch unter veränderten Bedingungen prinzipiell beibehalten, wird man diesen Weg vermutlich nicht gehen. Bestimmt man hingegen das Pfarramt als spezifisches Leitungsamt, handelt man sich zwei Probleme ein: Zum einen kann ‚Leitung‘ als unangemessene Klerusmacht verstanden werden. Pastoraltheologisch geht es jedoch um die angemessene Wahrnehmung theologischer Verantwortung und um die kirchliche Beanspruchung theologischer Kompetenz von Pfarrer:innen in kirchlichen Leitungsgremien, in denen es keine Pfarrmehrheiten gibt und geben soll. Es geht dabei im pastoralen Sinne immer um ein moderierendes, assistierendes, reflektierendes und initiiertes Leitungshandeln, das auch – in pluraler Per-

» **Das Pfarramt ist ein kirchlich-theologisches Leitungsamt. Es repräsentiert nicht nur öffentlich und in besonderer Weise das Kirchesein der Kirche; es steht auch in theologischer Verantwortung für das Ganze von Kirche und Gemeinde ein.**

spektivenübernahme – Bedürfnisse und Anliegen der nicht-ehrenamtlich engagierten Kirchenmitglieder und Kasualchrist:innen zur Geltung bringt.

Zum anderen stimmt die kybernetische Bestimmung des Pfarramtes nicht unbedingt mit dem Selbstverständnis der Pfarrer:innen zusammen, die sich z. T. eher als Seelsorger oder Gottesdienstgestalterin, als Gemeindebildnerin oder Schulpfarrer etc. definieren und begreifen. Dies sind sie selbstverständlich auch und gehört jeweils zu ihren zentralen Aufgaben. Eine Bestimmung des Pfarramtes ergibt sich allerdings nur dann in hinreichender Weise, wenn dies kirchentheoretisch mit der Aufgabe einer theologischen Gesamtverantwortung verbunden wird, die in den pastoralen Tätigkeiten mit wahrgenommen wird.

IV. Fazit

Bestimmt man das Pfarramt im Sinne von ‚Religion als Beruf‘ in der hier skizzierten Weise und durch die drei Merkmale einer theologisch-hermeneutischen Kompetenz, die in einem universitären Studium ausgebildet wird, einem Zusammenspiel von berufsförmigen und lebensförmigen Momenten in der Bereitschaft, sich als (Pfarr)Person zur Verfügung zu stellen, sowie der Aufgabe, Leitung in theologischer Verantwortung wahrzunehmen, so komme ich zu drei pastoraltheologischen Einschätzungen:

Erstens scheint es mir wichtig zu sein, dass eine evangelische Kirche auch unter künftig veränderten Bedingungen das Spezifische des Pfarramtes im Unterschied zu anderen kirchlichen Diensten resp. Berufen im Blick behält, und es scheint mir sinnvoll zu sein, dies auch durch unterscheidende Aufgabenbeschreibungen und Ausgestaltungen dieses besonderen kirchlichen Amtes zur Geltung zu bringen und zu ermöglichen. Warum sollte eine Wertschätzung anderer Dienste nur durch Angleichung des Pfarramtes denkbar sein?

Zweitens begründet sich eine pfarramtliche Leitungsaufgabe aus dem kirchlichen Selbstverständnis als einer genuin religiösen Institution; insofern geht es um eine spezifisch theologische Verantwortung. Wenn man – was mir bislang nicht einleuchtet – Kirchenmusiker:innen und Gemeindepädagog:innen in ihrer dienstlichen Funktion als Mitarbeitende analog zu Pfarrer:innen Leitungsaufgaben überträgt, dann müsste sich dies aus deren eigener Beruflichkeit begründen. Es müsste m. E. also gezeigt und plausibilisiert werden, dass es in der Kirche zusätzlich auch ein spezifisch pädagogisches und kirchenmusikalisches Leitungshandeln gibt, das nicht nur in diesen Handlungsbereichen, sondern insgesamt für Kirche und

Gemeinde Verantwortung wahrnimmt. Warum gälte dies dann nicht für Verwaltungsmitarbeitende oder Küster:innen?

Drittens schließlich sehen die veränderten kirchlichen Ordnungen vor, dass nicht mehr jede Pfarrperson im gemeindlichen bzw. künftig nachbarschaftsräumlichen Leitungsgremium mitwirkt. Ob sich daraus eine Art ‚gestuftes‘ Pfarramt ergibt, müsste man weiter erörtern. Pastoraltheologisch bedeutsam ist, dass sich damit der Charakter des Pfarramtes als Leitungsaufgabe nicht mehr in jeder (ortsgemeindlich verorteten) Pfarrperson abbildet, sondern in einem Kollegium von Pfarrer:innen. Ein solches institutionell und kommunikativ zu stärken, halte ich für eine entscheidende Aufgabe innerhalb der kirchlichen Reformprozesse.

Ein persönliches Wort zum Schluss: Es irritiert mich immer wieder, dass das Pfarramt im kirchlichen Kontext nicht selten in einen toten Winkel der Aufmerksamkeit gerät, manchmal eher als Problem, denn als Bedingung von Kirche wahrgenommen wird. Die jüngste Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung etwa hat Erkundungen, die sich auf die kirchliche Bedeutung von Pfarrer:innen beziehen, eher zurückgebaut. Beim Studientag der Synode kamen stärker pfarramtskritische Stimmen zu Wort. Könnte es sein, dass sich die Beruflichkeit pastoraler Arbeit, mithin die Vorstellung, Religion als Beruf auszuüben, immer weniger plausibilisieren kann? Dann haben nicht nur Pfarrer:innen einen schweren Stand, sondern dann hat auch die Kirche ein Problem. ■

Von Prof. Dr. Kristian Fechtner

Aktuelle Literatur, die ich zurate gezogen habe:

Jan Hermelink, Was muss der Pfarrer? Was kann die Pfarrerin? Was sollen die Pfarrer*innen? Epd-Dokumentation 30/2019, 58–68.

Ulrike Wagner-Rau, Geistliche Fundierung als integrierende Mitte des Pfarrberufs? Epd-Dokumentation 30/2019, 27–33

Friederike Erichsen-Wendt / Adelheid Ruck-Schröder, Pfarrer:in sein. Praktische Theologie konkret Bd. 5. Göttingen 2022.

Der Autor ist Professor für Praktische Theologie an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz. Bei dem Text handelt es sich um einen Gesprächsimpuls für den Pfarrerr:innenausschuss der EKHN im Dezember 2023.

*Quelle: Pfälzisches Pfarrblatt 2–2026
Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Autors und der Redaktion des Pfälzischen Pfarrblatts*

»Sicherheit, die im Alltag trägt«

Nina Gerke hat mit Thomas Eyben (VRK) über die Gruppenunfallversicherung für Mitglieder des Evangelischen Pfarrvereins Westfalen gesprochen.

Seit vielen Jahren arbeiten der Evangelische Pfarrverein Westfalen und der Versicherer im Raum der Kirchen (VRK) eng zusammen. Wir haben mit Thomas Eyben, Agenturleiter beim VRK, über die Hintergründe der Partnerschaft und die exklusive Gruppenunfallversicherung für Mitglieder des Pfarrvereins gesprochen.



Herr Eyben, wie würden Sie die Zusammenarbeit zwischen dem Evangelischen Pfarrverein Westfalen und dem VRK beschreiben?

Uns verbindet seit vielen Jahren eine verlässliche, vertrauensvolle Partnerschaft, die durch gemeinsame christlich-soziale Werte geprägt ist. Was als gemeinsames Anliegen begann – Menschen im kirchlichen Dienst fair, klar und zu verlässlichen Konditionen abzusichern – hat sich zu einer respektvollen und verlässlichen Zusammenarbeit entwickelt. Das ist wirklich etwas Besonderes!

Was macht diese Partnerschaft aus Ihrer Sicht besonders?

Der VRK kennt die besonderen Anforderungen kirchlicher Berufe, die Verantwortung im Alltag und die vielfältigen Aufgabenfelder in Gemeinden. Diese Nähe zu unseren Kunden ist mir sehr wichtig. Nur so, können wir die Menschen im Raum der Kirchen wirklich umfassend absichern.

Warum ist gerade eine Unfallversicherung für Pfarrerinnen und Pfarrer relevant?

Unfälle passieren unerwartet, auf dem Weg zum Gottesdienst, bei der Gemeindefahrt, beim Sport am Wochenende, auf dem Spielplatz mit den Enkelkindern oder auch im Haushalt. Risiken lassen sich nie vollständig vermeiden. Umso wichtiger ist ein Versicherungsschutz, der dort ansetzt, wo es konkret zählt: bei der finanziellen Entlastung nach einem Unfall – schnell, transparent und zielgerichtet.

Was leistet die Gruppenunfallversicherung konkret?

Die Gruppenunfallversicherung des VRK bietet Mitgliedern des Evangelischen Pfarrvereins Westfalen einen umfassenden Schutz, im Dienst wie in der Freizeit; 24 Stunden am Tag und weltweit! Sie ergänzt eventuell bestehende Absicherungen sinnvoll,

indem sie die finanziellen Folgen eines Unfalls abfedert. Das Besondere: Der Schutz greift bei einer dauerhaften Beeinträchtigung und stellt eine Kapital- oder Rentenleistung bereit, mit der notwendige Anschaffungen oder Maßnahmen sofort finanziert werden können.

Wie ist dieses Schutzkonzept entstanden und wie stellen Sie sicher, dass es aktuell bleibt?

Aus Rückmeldungen der Mitglieder, aus der Praxis in Gemeinden und aus Erfahrungen in Leistungsfällen ist über die Jahre ein Schutzkonzept entstanden, das wir immer wieder sorgfältig überprüfen und bedarfsgerecht weiterentwickeln. Genau diese Nähe zum Alltag in kirchlichen Diensten macht die Gruppenunfallversicherung zu einem Baustein, auf den man sich nachhaltig verlassen kann. Die exklusive Gruppenunfallversicherung des VRK für Mitglieder des Evangelischen Pfarrvereins Westfalen soll Sicherheit geben, wenn es darauf ankommt: Schnell, transparent und zielgerichtet – im Dienst wie im Privatleben. Bei Fragen steht Ihnen Thomas Eyben als persönlicher Ansprechpartner bereit. ■

Thomas Eyben ist Agenturleiter der VRK

Telefon: 02504 9303832,

E-Mail: Thomas.Eyben@vrk-ad.de

Seit über 100 Jahren eine starke Wertegemeinschaft – im fairen Miteinander

Wir sind Ihr erfahrener Partner für umfassende Versicherungslösungen. Durch unsere christlichen Werte geprägt, legen wir Ihre Versicherungsbeiträge konsequent nach strengen ethischen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeitskriterien an. Diese werden jährlich von ECO-reporter geprüft und bestätigt. Seit 2016 sind wir der einzige Versicherer in Deutschland mit dieser Auszeichnung.



Vorbemerkung: Am 23.06.2025 hat die Mitgliederversammlung in Münster die Änderung der Satzung an zwei Stellen (§ 11 (1) und § 11 (4) beschlossen. Bei der Eintragung ins Vereinsregister ist aufgefallen, dass es einen formalen Fehler gegeben hat (Nichtveröffentlichung des Textes der Satzungsänderung im Vorfeld

der MV) und die letzte Satzungsänderung vom Juni 2018 ebenfalls noch nicht im Vereinsregister eingetragen ist. Daher bittet der Vorstand die MV, die Satzung in Gänze zu beschließen. Dazu ist im Folgenden der Text mit den Änderungen der Jahre 2018 und 2025 abgedruckt.

Satzung

Evangelischer Pfarrverein in Westfalen – Gemeinschaft Westfälischer Theologinnen und Theologen e. V.

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen »Evangelischer Pfarrverein in Westfalen – Gemeinschaft Westfälischer Theologinnen und Theologen e. V.«. Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein ist dem »Verband evangelischer Pfarrerrinnen und Pfarrer in Deutschland e. V.« angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 2

(1) Der Verein hat den Zweck, die Gemeinschaft unter seinen Mitgliedern zu fördern und zu pflegen sowie deren sich aus ihrem Dienstverhältnis ergebenden Interessen zu vertreten.

(2) Der Verein hat deshalb insbesondere die Aufgabe,

- für die Rechte und Anliegen von Pfarrerrinnen und Pfarrern, Vikarinnen und Vikaren sowie von Theologiestudierenden bei gesetzlichen und sonstigen allgemeinen Regelungen einzutreten;
- Mitglieder in dienstrechtlichen Fragen individuell zu beraten, zu begleiten und zu vertreten;
- Mitgliedern bei sozialen Notständen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu helfen;
- jährlich einen »Westfälischen Pfarrerrinnen- und Pfarrertag« durchzuführen, an welchem auch Nicht-Mitglieder teilnehmen können;
- die pastoral-theologische Weiterbildung zu fördern und zu vertiefen;
- durch ein eigenes Mitteilungsblatt sowie durch das »Deutsche Pfarrerrblatt« als Organ des Verbandes vielfältig zu informieren.

III. Mitgliedschaft

§ 3

(1) Mitglied werden können alle Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Westfalen. Mitglied werden können ferner Pfarrerrinnen und Pfarrer anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die ihren Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen haben.

(2) Mitglied werden können zudem theologisch Lehrende insbesondere an Hochschulen.

(3) Mitglied werden können auch Theologiestudierende, sofern sie in der entsprechenden Liste unserer Landeskirche eingetragen sind.

(4) Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

(5) Mitglieder müssen die Satzung anerkennen und den Vereinsbeitrag regelmäßig entrichten.

§ 4

(1) Mitglieder, die den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen verlassen und in den Dienst einer anderen Landeskirche oder in einen anderen kirchlichen oder diakonischen Dienst treten, können Mitglied bleiben.

(2) Mitglieder im Ruhestand bleiben auch dann Mitglied, wenn sie ihren Wohnsitz nicht mehr im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen haben.

§ 5

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Ein Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(3) Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied beharrlich keinen Vereinsbeitrag entrichtet, es sich zur Vereinssatzung in offenen Widerspruch setzt oder das Ansehen des Berufsstandes gröblich verletzt. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann schriftlich Berufung bei einer Mitgliederversammlung einlegen, welche dann endgültig entscheidet.

IV. Organe des Vereins

§ 6

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Vertretungsversammlung.

V. Mitgliederversammlung

§ 7

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern. Sie findet einmal jährlich in der Regel gemeinsam mit dem Westfälischen Pfarrerrinnen- und Pfarrertag statt.

(2) Hält der Vorstand oder die Vertretungsversammlung es für erforderlich, können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.

(3) Zu einer Mitgliederversammlung ist wenigstens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

§ 8

Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

(2) Gewählt ist, wer wenigstens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein Los.

(3) Auf Antrag sind Wahlen geheim durchzuführen.

§ 10

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfung entgegen.

(2) Sie entlastet auf Antrag den Vorstand.

(3) Sie legt auf Vorschlag des Vorstandes den Vereinsbeitrag fest.

(4) Sie wählt zwei Personen zur Kassenprüfung und beauftragt diese, ihr die Ergebnisse vorzutragen.

VI. Vorstand

§ 11

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Neben der oder dem Vorsitzenden, einer Stellvertretung, einer oder einem Protokollführenden, einer oder einem Kassensführenden, sowie einer Pfarrerin, die insbesondere für die Belange von Pfarrerrinnen zuständig ist, sind dies bis zu vier weitere Mitglieder. Im Vorstand sollen möglichst viele Aufgabenbereiche und Gegebenheiten des pastoralen Dienstes vertreten sein.

(2) Der Vorstand kann unter seinen weiteren Mitgliedern Aufgaben verteilen.

(3) Für besondere Aufgaben kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(4) Der Vorstand kann aus dem Konvent der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst und aus dem Rat der Vikarinnen und Vikare bis zu zwei Personen kooptieren. Diese erhalten Stimmrecht.

§ 12

(1) Der Vorstand wird für einen Zeitraum von acht Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl.

§ 13

Die oder der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Bedarf geschieht dies durch die Stellvertretung.

§ 14

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

(2) Die oder der Vorsitzende lädt den Vorstand in der Regel unter Angabe der Tagesordnung wenigstens vierzehn Tage vorher zu Sitzungen ein. Eine Sitzung muss auch dann anberaumt werden, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder dies verlangen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

Vertretungsversammlung

§ 15

(1) Die Vertretungsversammlung besteht aus dem Vorstand und aus den Vertretungen der Kirchenkreise. Sie tritt wenigstens einmal jährlich zusammen. Hierzu lädt der Vorstand wenigstens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung ein.

(2) Die Vereinsmitglieder eines jeden Kirchenkreises entsenden aus ihrer Mitte für die Dauer von acht Jahren eine Person als Vertretung und eine weitere als Stellvertretung ihres Kirchenkreises.

(3) Die Vertretungsversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder wenigstens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen wurden. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

§ 16

(1) Der Vorstand berichtet der Vertretungsversammlung über seine laufenden Tätigkeiten.

(2) Die Vertretungsversammlung berät den Vorstand und kann ihm Vorschläge machen zur Durchführung von Vereinsaufgaben.

(3) Die Vertretungsversammlung berät und beschließt Vorlagen des Vorstandes. Sie nimmt Stellung zu Anträgen, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen will. Sie kann eigene Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.

V. Niederschriften

§ 17

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen sowie Vertretungsversammlungen werden Niederschriften angefertigt, die von den Protokollführenden sowie den Sitzungsleitungen zu unterschreiben sind.

VI. Geschäftsjahr

§ 18

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VII. Satzungsänderungen

§ 19

(1) Satzungsänderungen benötigen die Zustimmung von mindestens Zweidritteln der Mitgliederversammlung, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

(2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf beabsichtigte Satzungsänderungen hinzuweisen. Ein Entwurf der Satzungsänderungen ist beizufügen.

VIII. Auflösung des Vereins

§ 20

(1) Eine Auflösung des Vereins benötigt die Zustimmung von mindestens Dreivierteln der Mitgliederversammlung, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

(2) In der Einladung zur Sitzung ist auf die beabsichtigte Auflösung des Vereins ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Bei einer Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Evangelische Kirche von Westfalen. Es soll verwendet werden zur Unterstützung von Theologiestudierenden.

IX. Inkrafttreten

§ 21

Diese von der Mitgliederversammlung am 29.06.2026 beschlossene Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 25.06.2018 und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Impressum

PV-Info – herausgegeben vom Evangelischen Pfarrverein in Westfalen

Redaktion: Kristina Hußmann, KristinaHussmann@gmx.de (presserechtlich verantwortlich)

Bildnachweise: privat, tiefschwarz und edelweiss (Seite 2 u. r.), Volker Wiciok (Seite 3 o. r.)

Layout und Satz: Markus Schmitz, Büro für typographische Dienstleistungen, Altenberge

Druck und Versand: Evangelischer Presseverband für Westfalen und Lippe e. V., Buddestraße 15, 33602 Bielefeld

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 18.05.2026

Gedruckt auf umweltzertifiziertem PEFC-Papier

ISSN 2365-0249



WENIGER
IST **MOOR**

CO2 reduzieren, Artenvielfalt erhalten.



Wechseln, sparen, Schöpfung bewahren – mit unserer Kfz-Versicherung!

Für jeden neuen Kfz-Vertrag schützen wir gemeinsam mit Naturefund e. V. 1 m² Moor in Deutschland. Mehr unter: vrk.de/moor



Ich berate Sie gern!
Thomas Eyben

VRK Agentur
Selma-Lagerlöf-Str. 1 A
48291 Telgte
Tel. 02504 9303832
thomas.eyben@vrk-ad.de

